



# Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm

## G e s u n d h e i t s a m t

### Scharlach (Streptococcus pyogenes)

Meldepflicht der Eltern gemäß § 34 Abs.5 IfSG an die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung.

<b>Infektionsweg u. Inkubationszeit</b>	Die Übertragung erfolgt durch Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch. Die Inkubationszeit (Zeitraum zwischen dem Eindringen eines Krankheitserregers in den Körper und dem Auftreten der ersten Symptome) beträgt 1–3 Tage, selten länger. Extrem selten stecken sich Menschen über gemeinsam benutzte Gegenstände wie Tassen, Besteck oder Spielzeug an, wenn Erreger daran haften.
<b>Dauer der Ansteckungsfähigkeit</b>	Patienten mit einer akuten Streptokokken-Infektion, die nicht spezifisch behandelt wurden, können bis zu 3 Wochen ansteckungsfähig sein; Unbehandelte Erkrankte mit eitrigen Ausscheidungen auch länger. Nach Beginn einer wirksamen antibiotischen Therapie erlischt die Ansteckungsfähigkeit nach 24 Stunden.
<b>Zulassung nach Krankheit</b>	Wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung durch die betroffene Person nicht mehr zu befürchten ist.  Eine Wiedenzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen kann bei einer Antibiotikatherapie <u>und</u> ohne Krankheitszeichen ab dem zweiten Tag erfolgen.  Ohne antibiotische Therapie ist eine Wiedenzulassung frühestens nach Abklingen der Krankheitssymptome (bis zu 3 Wochen kontagiös) möglich. <b>Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.</b>
<b>Ausschluss von Kontaktpersonen</b>	Nicht erforderlich!
<b>Hygienemaßnahmen zur Verhütung von Infektionen</b>	Die Einhaltung der Standard-Hygienemaßnahmen ist wichtig. Die Aufbereitung des Geschirrs/Bestecks sollte in einem Geschirrspüler bei mindestens 65°C erfolgen. Zahnbürsten sind nach Erkrankung auszutauschen. Säuglingsspielzeug, welches in den Mund genommen wird, ist grundsätzlich täglich aufzubereiten.
<b>Präventive Maßnahmen</b>	Wegen der weiten Verbreitung von Scharlach-Erregern sind die Möglichkeiten der Prävention begrenzt. Eine Schutzimpfung existiert nicht. Das frühzeitige Einleiten einer 10-tägigen antibiotischen Therapie bei Erkrankten verkürzt zugleich die Zeit der Ansteckungsfähigkeit und reduziert die Wahrscheinlichkeit einer Folgeerkrankung. Symptomlose Keimträger werden nicht behandelt.

Für **Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen** besteht gemäß § 34 (6) Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Pflicht, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das Auftreten bestimmter Infektionen und Erkrankungen, bei denen die Gefahr der Weiterverbreitung besteht, zu benachrichtigen.

#### Symptome

Scharlach ist eine Streptokokken-Infektion, die meist in Form einer Angina auftritt und von einem charakteristischen Hautausschlag begleitet wird. Der typische kleinfleckige Hautausschlag beginnt am 1. oder 2. Krankheitstag am Oberkörper und breitet sich von dort, unter Aussparung der Handinnenflächen und Fußsohlen, aus. Zu den zusätzlichen Symptomen gehören die Hautblässe um den Mund bei gleichzeitig ausgeprägter Rötung des Gesichts und einer Himbeerzunge (vergrößerte Erhebungen auf der Oberfläche einer belegten Zunge). Der Ausschlag verschwindet nach 6 bis 9 Tagen. Einige Tage danach kommt es zur Abschuppung der Haut, insbesondere der Handinnenflächen und Fußsohlen. Mehrfache Erkrankungen sind möglich.